

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1616/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erfurter Begrünungssatzung und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt im Vergleich mit Frankfurt a.M. ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Maßnahmen der Frankfurter Satzung wären nach Grundlage der ThürBO rechtlich möglich, jedenfalls nicht von vornherein rechtswidrig? (Bitte aufschlüsseln je Paragraph und Absatz der Gestaltungssatzung, ggf. als Synopse, und baurechtliche Bewertung.)**

Der Erlass einer vergleichbaren Regelung wie in § 4 der Satzung aus Frankfurt a.M. ist nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) nicht zulässig. § 97 Abs. 1 Nr. 6 ThürBO regelt ausschließlich die Ermächtigung über den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift über die Begrünung baulicher Anlagen. Im Gegensatz zur vergleichbaren Regelung der Hessischen Bauordnung fehlt es in Thüringen somit an einer erforderlichen Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften zu Freiflächen.

Maßnahmen mit einem vergleichbaren Inhalt (§§ 5 – 7 der Satzung aus Frankfurt a.M.) wären hingegen nach der Ermächtigung auf Grundlage der ThürBO zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu anderen Regeln stehen.

- 2. Wann wird die sich in der Überarbeitung befindliche Erfurter Begrünungssatzung, und die letzten Sommer vertagte Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt- (GES001) vorgelegt bzw. weiter in den Gremien behandelt?**

Begrünungssatzung:

An der Aufgabe kann aufgrund fehlender personeller Kapazitäten lediglich nur sporadisch parallel zu den laufenden Termsachen gearbeitet werden. Somit

Seite 1 von 2

ist eine forcierte Abarbeitung nicht gegeben. Erforderlich ist noch die Einbeziehung weiterer Fachämter einschließlich einer rechtlichen Prüfung. Ein endgültiger Termin zur Vorlage im Stadtrat kann daher leider noch nicht benannt werden.

Gestaltungssatzung:

Der Citymanagement Erfurt e.V. wurde im Sommer dieses Jahres nochmals um eine Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten. Diese wird nach der Sommerpause erwartet. Anschließend erfolgt eine nochmalige Abwägung und Begründung, so dass eine Vorlage zur Beschlussfassung voraussichtlich im Herbst vorgelegt wird.

3. Welche Aspekte der Frankfurter Satzung plant die Stadtverwaltung in den benannten Erfurter Satzungen aufzugreifen?

Begrünungssatzung:

Regelungen zur Begrünung von Tiefgaragen und Fassadenflächen werden in die Begrünungssatzung eingearbeitet. Auch wird die Thematik der Schottergärten aufgenommen.

Gestaltungssatzung:

Auf Grundlage des § 97 Thüringer Bauordnung können Gemeinden durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen über u. a.

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,
- die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen,
- die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen,
- die Begrünung baulicher Anlagen,
- die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Festsetzungen zur Begrünung von baulichen Anlagen wären möglich. Nach Abwägung des Sachverhalts wären diese durch die Vielfalt der Gestaltung der baulichen Anlagen in der Altstadt von Erfurt jedoch nicht sinnvoll.

Da in der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt keine Vorgaben zur Begrünung getroffen werden, sind Begrünungen damit ohne gestalterische Einschränkungen zulässig, wenn dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn